

2020/14-XI

25. Juni 2020

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihr Mitglied Richter, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Krumrey und den technischen Koordinator Teichmann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 25. Juni 2020 einstimmig folgendes Votum:

Für den in der PV-Installation 2 erzeugten und von der Anspruchstellerin selbst verbrauchten Strom verringert sich der Anspruch der Anspruchsgegnerin nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 a. F.,² § 61 Abs. 1 EEG 2017³ auf Zahlung der EEG-Umlage gemäß § 61c Abs. 1, Abs. 2

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt rückwirkend zum 01.01.2017 geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017 a.F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 29.05.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1070), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 a. F., § 61e Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf null Prozent.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017 bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Anspruchsgegnerin gegen die Anspruchstellerin einen Anspruch auf Zahlung der verringerten EEG-Umlage für den zur Eigenversorgung genutzten Strom aus den von der Antragstellerin zugebauten Solarmodulen hat.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt in [...] Solarmodule mit einer Nennleistung von insgesamt [ca. 530]kW_p, die sie am [...] Juli 2014 in Betrieb genommen hat (im Folgenden: PV-Installation 1).
- 3 Am [...] November 2017 nahm die Anspruchstellerin ebenfalls in [...] weitere Solarmodule mit einer Nennleistung von insgesamt [ca. 150]kW_p in Betrieb (im Folgenden: PV-Installation 2).
- 4 Die PV-Installation 2 wird seit deren Inbetriebnahme von der Anspruchstellerin in derselben Eigenversorgungskonstellation wie die PV-Installation 1 betrieben.
- 5 Seit Inbetriebnahme der PV-Installation 2 wird der in diesen Solarmodulen erzeugte und dem Eigenverbrauch zuzurechnende Stromanteil in den Abrechnungen mit der anteiligen EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 angesetzt und der sich ergebende Betrag mit den Gutschriften verrechnet.
- 6 **Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, der Strom aus der PV-Installation 2 sei vom Bestandsschutz erfasst und daher von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit, weil sie die vom Bestandsschutz erfasste PV-Installation 1 erweitert habe**

und die Grenze von 30 Prozent auf die am Standort installierte Leistung insgesamt zu beziehen sei.

- 7 Nach dem Wortlaut des § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 bzw. des § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 a. F. seien Bestandsanlagen definiert als Stromerzeugungsanlagen, die „vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage [...] an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“⁴ Dies bringe zum Ausdruck, dass nicht nur die Erneuerung oder Ersetzung eines Generators gemeint sei, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich auch eine Erweiterung „an demselben Standort“, mithin der Zubau eines weiteren oder mehrerer weiterer Generatoren vorgesehen sei. Wäre die zugebaute Leistung auf eine einzelne Stromerzeugungsanlage begrenzt, sei eine Erweiterung von Solaranlagen im Sinne des EEG kaum möglich. Vielmehr solle auf die gesamte installierte Leistung „an demselben Standort“ abgestellt werden. Die Formulierung „Stromerzeugungsanlagen, die [...] eine Stromerzeugungsanlage [...] an demselben Standort [...] erweitert [...] haben“ in § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 bzw. § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 a. F. beinhalte bereits dem Wortlaut nach die Einbeziehung einer oder mehrerer hinzutretender Stromerzeugungsanlagen. Der dahingehenden Argumentation des Schiedsspruches 2019/33⁵ der Clearingstelle, Rn. 41 ff., schließe sie sich an.
- 8 Der Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA)⁶ bejahe zudem die Vereinbarkeit der Erstreckung der Modernisierungsvariante „Erweiterung“ auf neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlagen mit dem Wortlaut des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014⁷. Von einer früher anderslautenden Auslegung in der Konsultationsfassung distanzieren sich die BNetzA ausdrücklich. Zwischen dem engen Anlagenbegriff und einer möglichen Erweiterung bei Solaranlagen bestehe daher kein Widerspruch.

⁴Auslassungen nicht im Original.

⁵Clearingstelle, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsru/2019/33>.

⁶BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>.

⁷Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

- 9 Die Legaldefinition der Stromerzeugungsanlage sehe sie durch § 3 Nr. 43b EEG 2017 in Bezug auf Solaranlagen nicht geändert, sie könne keine Abweichung vom Begriffsverständnis erkennen, welches dem Leitfaden der BNetzA zugrunde liege.
- 10 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass eine Erweiterung der bestehenden PV-Installation 1 nicht möglich sei. Bei der PV-Installation 2 handele es sich um eine neue, von der PV-Installation 1 getrennt zu sehende PV-Anlage, welche separat abzurechnen sei und für die daher nicht der Bestandsschutz der PV-Installation 1 aus 2014 greife.
- 11 Dies begründe sich ihrer Ansicht nach darin, dass gemäß § 3 Nr. 43b EEG 2017 jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage sei. Der Zubau einer weiteren Stromerzeugungsanlage führe nicht zu einer Erweiterung der Bestandsanlage, vielmehr sei die zugebaute Stromerzeugungsanlage als neue Anlage mit entsprechend voller (oder ggf. verringerter) EEG-Umlage zu qualifizieren.
- 12 Anderenfalls wäre die zugebaute PV-Installation vergütungsrechtlich wie eine neue Anlage zu behandeln, im Hinblick auf die EEG-Umlage aber wie die Bestandsanlage. Dies sei unlogisch.
- 13 Mit Beschluss vom 28. April 2020 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁸ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Ist der Anspruch der Anspruchsgegnerin auf Zahlung der EEG-Umlage für den zur Eigenversorgung genutzten Strom aus den von der Anspruchstellerin zugebauten Solaranlagen infolge der Bestandsschutzregelung nach § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c bzw. § 61f Abs. 3 EEG 2017 auf null reduziert?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 14 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearing-

⁸Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

stelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle Krumrey erstellt.

2.2 Würdigung

- 15 Der Anspruch der Anspruchsgegnerin auf Zahlung der EEG-Umlage für den zur Eigenversorgung genutzten Strom aus den von der Anspruchstellerin zugebauten Solaranlagen ist aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 61c Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 a. F., § 61e Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 auf null reduziert. Die PV-Installation 2 ist eine Bestandsanlage, da sie die PV-Installation 1 nach § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 a. F., § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 erweitert hat. Die Erweiterung erfolgte hier in Form eines Zubaus.

2.2.1 Prüfungsmaßstab

- 16 Da im vorliegenden Fall der Zubau der PV-Installation 2 vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurde, ist bis zum 31. Dezember 2017 § 61c EEG 2017 a. F. anzuwenden, denn gemäß Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Energiesammelgesetz – EnSaG) vom 17. Dezember 2018⁹ trat die Umbenennung von § 61c EEG 2017 a. F. in § 61e EEG 2017 erst zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- 17 Vorliegend legt die Kammer den Verfahrensantrag der Parteien so aus, dass für den Zeitraum November und Dezember 2017 die Prüfung anhand der tatsächlich anwendbaren Vorschrift § 61c EEG 2017 a. F. erfolgen soll, auch wenn die Parteien im Verfahrensantrag lediglich den § 61e EEG 2017 genannt haben. Im Ergebnis ergibt sich hieraus kein Unterschied, weil die Normen inhaltsgleich sind. Mit dem EnSaG wurde keine inhaltliche Änderung mehr bewirkt, es änderte sich aufgrund der zusätzlichen Regelungen für KWK-Anlagen lediglich die Paragraphennummerierung.
- 18 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezieht sich das vorliegende Votum in der nachfolgenden Würdigung stets auf den aktuellen Gesetzestext. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 sind diese Ausführungen auf § 61c EEG 2017 a. F. über-

⁹BGBl. I S. 2018, S. 2549, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ensag>.

tragbar, da sich § 61e EEG 2017 und § 61c EEG 2017 a. F. lediglich redaktionell unterscheiden.

19 Entsprechendes gilt für weitere Paragraphen, die nachfolgend nur in ihrer jeweils aktuellen Fassung genannt werden, sodass sich die folgende Übersicht bzgl. der Übertragbarkeit der Ausführungen ergibt:

- § 61e EEG 2017 entspricht § 61c EEG 2017 a. F.
- § 61f EEG 2017 entspricht § 61d EEG 2017 a. F.
- § 61g EEG 2017 entspricht § 61e EEG 2017 a. F.

2.2.2 Anforderungen des § 61e EEG 2017

20 Gemäß § 61e Abs. 1 EEG 2017 verringert sich der Anspruch des Netzbetreibers für Bestandsanlagen auf null Prozent,

- „1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
3. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.“

21 Als Bestandsanlagen gelten nach § 61e Abs. 2 EEG 2017 solche

„Stromerzeugungsanlagen,

1. die,
 - a) der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,
 - b) vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder

- c) vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden, und
2. die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.“

22 **2.2.2.1 Anforderungen des § 61e Abs. 1 EEG 2017** Die Anforderungen des § 61e Abs. 1 EEG 2017 sind erfüllt. Der in der PV-Installation 1 und PV-Installation 2 erzeugte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet. Die Parteien haben zudem übereinstimmend vorgetragen, dass der Anspruchsteller beide PV-Installationen als Eigenerzeuger betreibt und den in diesen Stromerzeugungsanlagen (siehe dazu unter Rn. 24 ff.) erzeugten Strom selbst verbraucht. Die Kammer sieht keinen Anlass, diese Bewertung zu bezweifeln.

23 **2.2.2.2 Anforderungen des § 61e Abs. 2 EEG 2017** Die Anforderungen des § 61e Abs. 2 EEG 2017 sind ebenfalls erfüllt. Die PV-Installation 1 ist eine Bestandsanlage, weil der Anspruchsteller sie bereits vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 61e Abs. 1 EEG 2017 betrieben hat. Die PV-Installation 2 ist eine Bestandsanlage, da sie die PV-Installation 1 im Sinne der o. g. Vorschriften „erweitert“ hat (siehe dazu ab Rn. 42 ff.). Keine der beiden PV-Installationen wurde nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt.

24 **Stromerzeugungsanlage** Im EEG 2014 wurde der Begriff der Stromerzeugungsanlage zwar in den die Eigenversorgung regelnden Vorschriften verwendet, er wurde aber nicht im Gesetz definiert. Es fehlte daher an Klarheit darüber, welche technischen Anlagen unter den Begriff fallen sollten.¹⁰ Insbesondere hätte stattdessen die Legaldefinition der Anlage herangezogen werden können. Nach § 5 Nr. 1 EEG 2014¹¹ war unter „Anlage“

¹⁰Siehe beispielhaft *Bremer/Thalhauser*, EEG-umlagefreie Eigenversorgung – Praxisrelevante Fragen bei Modernisierung und Ersetzung von Bestandsanlagen, ZNER 2015, 15, 17 f.; *Gabler*, in *Gabler/v. Hesler* (Hrsg.), EEG 2014 - Der Praxiskommentar, Ergänzungslieferung 05-16, 2016, § 61 Rn. 20 ff.

¹¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas [zu verstehen]; als Anlage [galten dabei] auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“¹²

- 25 Danach wäre zumindest fraglich gewesen, ob sämtliche Module einer PV-Installation, die ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten hinzugebaut und in Betrieb gesetzt wurden, im Sinne der Regelungen zur Umlagereduzierung ein gemeinsames Kraftwerk bzw. eine gemeinsame „Anlage“ sind.¹³
- 26 Der Gesetzgeber hat aber mit der „Stromerzeugungsanlage“ einen ausdrücklich anderen, eigenständigen Anlagenbegriff gewählt.
- 27 **Begriffsverständnis der BNetzA** Die BNetzA formulierte in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung:

„Als ‚Stromerzeugungsanlage‘ im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG ist die Einrichtung anzusehen, in der elektrische Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt erzeugt wird. Eine Anlagenzusammenfassung oder Anlagenverklammerung, wie sie unter bestimmten Bedingungen beim EE-Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG erfolgt, ist für den Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht vorgesehen.

Im Kern ist daher der einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen.

Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

¹²Ergänzungen in eckigen Klammern nicht im Original.

¹³Der BGH hat mit Urteil vom 04.11.2014 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, festgestellt, dass die Anlage Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 bei Fotovoltaikanlagen das „Solarkraftwerk“ ist. Ob dies auch für den Anlagenbegriff des EEG 2012 und EEG 2014 gilt, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Jedenfalls war mit diesem Urteil keine Auslegung des Begriffs der Stromerzeugungsanlage im Sinne der §§ 61ff. EEG 2014 bzw. im Sinne von § 3 Nr. 43b EEG 2017 verbunden.

Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul (im Folgenden „PV-Modul“) jeweils eine Stromerzeugungsanlage.“¹⁴

28 Sie präferierte damit eine enge Begriffsauslegung. Nicht das gesamte Kraftwerk, sondern der einzelne Generator definiere die Stromerzeugungsanlage. Für die Photovoltaik machte die BNetzA deutlich, dass jedes einzelne Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage darstelle.

29 **Legaldefinition des § 3 Nr. 43b EEG 2017** Nach § 3 Nr. 43b EEG 2017 ist unter einer Stromerzeugungsanlage

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist,“

zu verstehen.

30 In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 43b EEG 2017 schreibt der Gesetzgeber:

„In § 3 Nummer 43b EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage aufgenommen. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung und in diesem Zusammenhang insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen. Im Ergebnis wird hierbei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Danach ist eine Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Dies ist in der Regel der Generator nach § 3 Nummer 27 EEG 2017. Bei Anlagen, bei denen die Stromerzeugung ohne Generator erfolgt, ist die Stromerzeugungsanlage der Teil der Gesamtanlage, der technisch gesehen einem Generator am nächsten kommt. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist jedoch hiervon abweichend das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul Stromerzeugungsanlage.“¹⁵

¹⁴BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“, S. 21.

¹⁵Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 108.

31 Der Gesetzgeber führt zu den genannten Neuregelungen der Bestimmungen zur Eigenversorgung aus, dass

„die Novellierung zum Anlass genommen [wurde], die durch die BNetzA in ihrem zwischenzeitlich veröffentlichten Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitete Praxis durch entsprechende Klarstellungen im Gesetzeswortlaut weitestgehend zu spiegeln.“¹⁶

32 Die Begriffsdefinition der Stromerzeugungsanlage im EEG 2017 folgt damit derjenigen des Leitfadens zur Eigenversorgung der BNetzA.¹⁷

33 Dass sich die Definition der Stromerzeugungsanlage zwischenzeitlich geändert hat, ist nicht zu erkennen. Vielmehr wurde das Begriffsverständnis der BNetzA aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung auch in das Gesetz übernommen. Hierzu äußert sich der Gesetzgeber insoweit ausdrücklich.¹⁸ Zwar ist eine verbindliche Auslegung des EEG 2014 durch den nachfolgenden Gesetzgeber nur in engen Grenzen möglich.¹⁹ Ob diese Grenzen hier überschritten sind, braucht indes nicht entschieden zu werden, da weder im Wortlaut des EEG 2014 noch in den Gesetzgebungsmaterialien zu diesem Gesetz Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass mit dem EEG 2017 eine Änderung bei der Auslegung des Begriffs „Stromerzeugungsanlage“ verbunden ist.

34 Die PV-Installationen 1 und 2 bestehen damit jeweils aus mehreren Solarmodulen und mithin mehreren Stromerzeugungsanlagen.²⁰

¹⁶Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 111, Ergänzung in eckigen Klammern nicht im Original.

¹⁷So auch beispielhaft *Abdelghany*, Der Rechtsrahmen der Eigenversorgung drei Jahre nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur, EnWZ 2019, 297, 298; *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 281; *Gabler*, in Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), Handkommentar zum EEG 2017, 1. Aufl. 2020, § 61 Rn. 16.

¹⁸In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 4, schreibt der Gesetzgeber ganz allgemein: „Gleichzeitig wurde die Änderung der Eigenversorgungsregelungen zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Eigenversorgung besser zu systematisieren und verständlicher auszugestalten. Die Regelungen basieren des Weiteren auf dem Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung.“

¹⁹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 26 m.w.N.

²⁰Zur Möglichkeit der Erweiterung mehrerer Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig siehe Rn. 59 ff.

- 35 Systematisch ist auch kein Zusammenhang zwischen dem Begriff der Stromerzeugungsanlage und dem der Anlage gegeben.
- 36 Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Begriffe Anlage und Stromerzeugungsanlage jeweils einzeln im § 3 EEG 2017 definiert werden. Was als eine Anlage bzw. Stromerzeugungsanlage gilt, ist für jeweils eigene Regelungsbereiche relevant. Von der Begriffsdefinition der Anlage hängt regelmäßig die Vergütung ab, der Begriff der Stromerzeugungsanlage findet hingegen Verwendung bei den Regelungen zur Eigenversorgung und damit einhergehend bei den Regelungen zur Bestimmung der Höhe der EEG-Umlage.
- 37 In § 61e EEG 2017 wird ausdrücklich und ausschließlich der Begriff der Stromerzeugungsanlage verwendet, die Bestandsanlage nach § 61e Abs. 2 EEG 2017 wird nicht über den Begriff der Anlage, sondern über den der Stromerzeugungsanlage definiert.
- 38 Die Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2017 ist zwar grundsätzlich bei Eigenversorgungskonstellationen nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 anzuwenden. Dies gilt aber nicht, wenn die in Bezug genommenen Bestandsanlagen dem Anwendungsbereich von § 61e oder § 61f EEG 2017 unterfallen, da diese als speziellere Regelungen (*lex specialis*) der Regelung von § 61a Nr. 4 EEG 2017 vorgehen.²¹
- 39 Die Begriffe Anlage und Stromerzeugungsanlage sind nicht synonym zueinander und dienen unterschiedlichen Regelungszwecken. Die Einordnung als Bestandsanlage zwecks Ermittlung der zu zahlenden EEG-Umlage kann daher unabhängig von einer etwaigen Anlagenzusammenfassung hinsichtlich der Bestimmung des Vergütungsanspruchs erfolgen.
- 40 **2.2.2.3 Betrieb vor dem 1. August 2014** Die Anspruchstellerin hat die PV-Installation 1 nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien bereits vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeugerin betrieben. Die Kammer sieht keinen Anlass, diese Bewertung zu bezweifeln. Die PV-Installation 1 ist damit als Bestandsanlage i. S. d. § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EEG 2017 zu sehen.
- 41 Die PV-Installation 2 hat die PV-Installation 1 gemäß § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 vor dem 1. Januar 2018 an demselben Standort (s. Rn. 64 f.) erneuert, erweitert oder ersetzt (s. Rn. 42 ff.), wobei die installierte Leistung durch die Erneue-

²¹So insoweit übertragbar *Clearingstelle*, Empfehlung vom 02.06.2015 – 2014/31, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, zu den Vorgängervorschriften im EEG 2014, Rn. 65 ff., dem folgend *Gabler*, in *Baumann/Gabler/Günther* (Hrsg.), *Handkommentar zum EEG 2017*, 1. Aufl. 2020, § 61a Rn. 39.

rung, Erweiterung oder Ersetzung um nicht mehr als 30 Prozent erhöht wurde (s. Rn. 51), weshalb sie ebenfalls als Bestandsanlage zu werten ist.

42 **2.2.2.4 Erweiterung** Die PV-Installation 2 hat nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 – nämlich mit Inbetriebnahme der PV-Installation 2 am [...] November 2017 – die bestehenden Stromerzeugungsanlagen (PV-Installation 1) erweitert (s. Rn. 43 ff.). Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass mehrere Stromerzeugungsanlagen erweitert wurden (s. Rn. 59 ff.).

43 **Zubau als Erweiterung** Es liegt eine Erweiterung in Form eines Zubaus vor.

44 Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn die bestehende(n) Stromerzeugungsanlage(n) durch den Zubau einer oder mehrerer zusätzlichen Stromerzeugungsanlage(n) ergänzt wird bzw. werden. Die Funktion der ursprüngliche(n) Stromerzeugungsanlage(n) bleibt bzw. bleiben dabei erhalten, die hinzugebaute(n) Stromerzeugungsanlage(n) übernimmt bzw. übernehmen diese nach Abschluss des Zubaus gleichermaßen.²² Ob eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen zugebaut werden ist dabei unerheblich, einschränkendes Kriterium ist die Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 Prozent gemäß § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017.²³

45 Dem **Wortlaut** ist zunächst nicht eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei einer „Erweiterung“ um den Zubau einer weiteren Stromerzeugungsanlage handeln soll. Für die Begriffe „Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage“, „Erneuerung einer Stromerzeugungsanlage“ und „Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage“ gibt es keine gesetzlichen Definitionen. Dass sich die Erweiterung im Wortlaut auf die Stromerzeugungsanlage bezieht und nicht auf die installierte Leistung, lässt aber den

²²Zur Einordnung des Zubaus einer weiteren Stromerzeugungsanlage als Erweiterung auch *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 5. Aufl. 2018, § 61c Rn. 14 f.; *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 8.1.3.2 und 8.1.3.5, insb. S. 81, 96 f.; *Mätzig/Fischer*, EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen, ER 2018, 179, 182 f.; *Graßmann/Groth*, Bestandsschutz für Eigenversorgungsmodelle, RdE 2014, 475, 480; *Bremer/Thalhauser*, EEG-umlagefreie Eigenversorgung – Praxisrelevante Fragen bei Modernisierung und Ersetzung von Bestandsanlagen, ZNER 2015, 15, 18. Anderer Auffassung *Ahnsehl*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 17; *Gabler*, in Gabler/v. Hesler (Hrsg.), EEG 2014 - Der Praxiskommentar, Ergänzungslieferung 05-16, 2016, § 61 Rn. 163 ff. und *Gabler*, in Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), Handkommentar zum EEG 2017, 1. Aufl. 2020, § 61e Rn. 34 ff.

²³So auch *BNetzA*, Hinweis 2017/2 – Hinweis zur bestandsschutzwährenden Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung vor dem 1. Januar 2018 nach §§ 61c und 61d EEG, Stand: 13.12.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4963>, Abschnitt 4.

Schluss zu, dass der Begriff „Erweiterung“ nicht einfach die Erhöhung der Leistung als technische Eigenschaft beschreibt (unabhängig von der Art der Maßnahme).²⁴ Vielmehr lässt sich der Begriff der Erweiterung auf die physische Eigenschaft des Aggregats beziehen, welche durch den Zubau von zusätzlichen Bestandteilen bzw. Stromerzeugungsanlagen „erweitert“ wird.²⁵

- 46 Dies wird ebenfalls durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch des Begriffes gestützt. Als Synonym für Erweiterung kann nicht nur die „Steigerung“ gelten, sondern auch der „Ausbau“ oder die „Ergänzung“.²⁶ Hierunter versteht man vor allem das planmäßige Hinzufügen neuer, zusätzlicher Elemente zu etwas Bestehendem, wobei anschließend sowohl alte als auch neue Elemente als eine funktional zusammengehörige Einheit zu werten sind.
- 47 **Systematisch** muss die Erweiterung von den Tatbeständen der Erneuerung und der Ersetzung abgegrenzt werden.²⁷ Auch diese Maßnahmen sind nach § 61d EEG 2017 privilegiert. Die drei genannten Maßnahmen (im Folgenden: Modernisierungsmaßnahmen) sind als gleichberechtigte Alternativen zu sehen.²⁸ Den Modernisierungsmaßnahmen gemein ist es, dass sie sich alle auf eine bauliche Veränderung der Stromerzeugungsanlage beziehen. Die eventuell eintretende Erhöhung der installierten Leistung ist als Folge der Modernisierungsmaßnahme, nicht als die Modernisierungsmaßnahme an sich anzusehen.²⁹

²⁴Der in der Überschrift des § 17 EEG 2017 verwendete Begriff „Kapazitätserweiterung“ im Rahmen der Regelungen für Netzanschluss und Netzausbau kann auch nicht für die nähere Bestimmung des Begriffs „Erweiterung“ als Modernisierungsmaßnahme herangezogen werden, da es einerseits am Bezug zur (Stromerzeugungs-)Anlage mangelt, da hier die Erhöhung der Aufnahme- und Durchleitungskapazität des elektrischen Netzes gemeint ist, und andererseits ein Bezug zur „Kapazität“ hergestellt wird, also eine technische Eigenschaft bzw. Leistungsfähigkeit und nicht eine „Maßnahme“; anderer Auffassung *Graßmann/Groth*, Bestandsschutz für Eigenversorgungsmodelle, RdE 2014, 475, 480.

²⁵So auch bereits *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsvv/2019/33>, Rn. 21 f.

²⁶*Duden online*, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Erweiterung>, zuletzt abgerufen am 24.04.2020.

²⁷Siehe auch bereits *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsvv/2019/33>, Rn. 23 ff.

²⁸So auch *Stein*, in: *Danner/Theobald* (Hrsg.), *Kommentar zum Energierecht*, Stand: 91. Ergänzungslieferung 2017, EEG 2014, § 61 Rn. 68; *Graßmann/Groth*, Bestandsschutz für Eigenversorgungsmodelle, RdE 2014, 475, 480.

²⁹Anderer Auffassung *Abnsehl*, in: *Säcker* (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 17, der davon ausgeht, dass eine Erweiterung eine Erhöhung der installierten Leistung im Rahmen der Erneuerung oder Ersetzung ist.

- 48 Eine Erneuerung liegt dann vor, wenn (für die Stromerzeugung wesentliche) Bestandteile der Stromerzeugungsanlage ausgetauscht werden, nicht aber die komplette Stromerzeugungsanlage.³⁰ Bei einer Ersetzung wird hingegen die gesamte Stromerzeugungsanlage durch eine andere ausgetauscht, sodass die alte Anlage funktionsgleich von der neuen Anlage ersetzt wird und diese den Bestandsschutz übernimmt.³¹ Folglich geht mit diesen beiden Modernisierungsmaßnahmen eine Erhöhung der installierten Leistung nicht zwangsläufig einher.
- 49 Bei der Erweiterung durch Zubau kommt es jedoch zwangsläufig zu einer Leistungserhöhung, da die bisherige Stromerzeugungsanlage mit ihrer bereits installierten Leistung neben der ergänzenden Stromerzeugungsanlage bestehen bleibt.³²
- 50 Aufgrund der einheitlich zu verstehenden Systematik der drei Modernisierungsmaßnahmen ist jedoch unter dem Begriff der Erweiterung eine baulich-räumliche und keine technische Maßnahme, also die Erweiterung der baulichen Eigenschaften der Stromerzeugungsmaßnahmen, zu verstehen. Die Erhöhung der installierten Leis-

³⁰Siehe auch: Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 113 f.; Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 5. Aufl. 2018, § 61c Rn. 13; Salje, Kommentar zum EEG 2017, 8. Aufl. 2018, § 61e Rn. 6; Ahnsehl, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 14; BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 80; Mätzig/Fischer, EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen, ER 2018, 179, 181 f.; Graßmann/Groth, Bestandsschutz für Eigenversorgungsmodelle, RdE 2014, 475, 480.

³¹Siehe auch: Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 114; Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 5. Aufl. 2018, § 61c Rn. 17; Salje, Kommentar zum EEG 2017, 8. Aufl. 2018, § 61e Rn. 7; Ahnsehl, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 15; Gabler, in: Gabler/v. Hesler (Hrsg.), EEG 2014 - Der Praxiskommentar, Ergänzungslieferung 05-16, 2016, § 61 Rn. 167 ff.; BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitte 8.1.3.2.3, 8.1.3.2.4 und 8.1.3.5, hier insb. S. 92; Mätzig/Fischer, EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen, ER 2018, 179, 181; Graßmann/Groth, Bestandsschutz für Eigenversorgungsmodelle, RdE 2014, 475, 480.

³²Siehe auch: BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 8.1.3.2.2; Mätzig/Fischer, EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen, ER 2018, 179, 182.

tion ist damit als Folge der Erweiterung, nicht als die Erweiterung selbst anzusehen.³³

- 51 Hierfür spricht ebenfalls die 30-Prozent-Grenze des § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017, um welche die installierte Leistung maximal erhöht werden darf, um noch den Bestandsschutz in Anspruch nehmen zu können.³⁴ Die Voraussetzung, dass sich die installierte Leistung um nicht mehr als 30 Prozent erhöhen darf, gilt für alle drei Modernisierungsmaßnahmen gleichermaßen. Daraus lässt sich zum einen folgern, dass es durch alle drei Modernisierungsmaßnahmen zu einer Leistungserhöhung kommen kann, zum anderen wird dadurch auch deutlich, dass die Grenze von 30 Prozent Leistungserhöhung unabhängig von der Art der Maßnahme zu sehen ist. Durch welche der Maßnahmen letztlich die Leistungserhöhung herbeigeführt wird, ist somit für die Systematik nicht relevant.³⁵ Als einzig übrig bleibende Unterscheidung zwischen Erneuerung und Ersetzung einerseits und Erweiterung andererseits bleibt damit, dass es sich bei der Erweiterung um eine baulich-räumliche Erweiterung handeln muss, die insbesondere im Zubau einer weiteren Stromerzeugungsanlage liegen kann.
- 52 Diese Auslegung wird auch gestützt durch § 61g Abs. 1 EEG 2017 (Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen).³⁶ Hiernach verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage auf 20 Prozent,

„wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61e Absatz 1 nutzt.“

- 53 Nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 sind also nur die Modernisierungsmaßnahmen Erneuerung und Ersetzung privilegiert, unter der Voraussetzung, dass durch diese Maßnahmen nicht die installierte Leistung erhöht wurde. Im Umkehrschluss lässt sich daraus

³³Anderer Auffassung *Ahnsehl*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 17.

³⁴So ebenfalls *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 - 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsprv/2019/33>, Rn. 26.

³⁵Ebenso (zur Erneuerung) *Gabler*, in *Gabler/v. Hesler* (Hrsg.), EEG 2014 - Der Praxiskommentar, Ergänzungslieferung 05-16, 2016, § 61 Rn. 162.

³⁶Hierzu bereits *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 - 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsprv/2019/33>, Rn. 27 ff.

folgern, dass eine Erhöhung der Leistung durch Erneuerung und Ersetzung möglich ist. Die Erweiterung als Modernisierungsmaßnahme hat ihre Existenzberechtigung daher nur in einem eigenen Anwendungsbereich, also wenn darunter der Zubau einer weiteren Stromerzeugungsanlage verstanden wird.³⁷ Auch die Wortwahl der „Erweiterung der installierten Leistung“ spricht nicht gegen diese Auslegung. Zunächst verdeutlicht bereits der Satzbau, dass sich die „Erweiterung“ nicht auf die Bestands- bzw. Stromerzeugungsanlage, sondern auf die installierte Leistung bezieht. Denn hier ist lediglich eine „Erhöhung“ der installierten Leistung gemeint.³⁸ Der Gesetzgeber formuliert diesbezüglich auch in der Gesetzesbegründung eindeutig:

„Anders als unter der Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 finden die Privilegierungen des § 61[g] Absatz 1 und 2 EEG 2017 hingegen keine Anwendung, wenn eine Bestandsanlage erweitert wird und zwar unabhängig von dem Umfang der Erweiterung.“³⁹

- 54 Der Gesetzgeber will in § 61g Abs. 1 EEG 2017 nur solche Modernisierungsmaßnahmen privilegieren, die nicht zu einer Leistungserhöhung führen. Für Modernisierungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2018 wird damit der Bestandsschutz weiter eingeschränkt als für Modernisierungsmaßnahmen, die bereits vorher abgeschlossen wurden. Auch dies stützt das Argument, dass mit der Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage stets eine räumlich-bauliche Maßnahme, also ein Zubau zur Stromerzeugungsanlage mit einer zwangsläufig damit einhergehenden Steigerung der installierten Leistung gemeint ist. Denn wäre dies nicht der Fall, hätte ein Weglassen der Modernisierungsmaßnahme „Erweiterung“ in § 61g Abs. 1 EEG 2017 nicht erfolgen müssen, die Erweiterung hätte dann auch in diesem Anwendungsbereich neben der Erneuerung und der Ersetzung stehen können. Eine „Erweiterung“ ohne gleichzeitige „Erweiterung der Leistung“ schien dem Gesetzgeber offensichtlich nicht möglich zu sein.

³⁷Ebenso *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 81.

³⁸Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 114.

³⁹Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 113. Im Zeitpunkt der Gesetzesbegründung wurde § 61g EEG 2017 noch als § 61e EEG 2017 geführt.

- 55 Auch der **Sinn und Zweck** der Regelung zur Verringerung der EEG-Umlage für Bestandsanlagen deutet darauf hin, dass der Zubau einer weiteren Stromerzeugungsanlage unter die bestandsschützende Maßnahme „Erweiterung“ fällt und die zugebaute Stromerzeugungsanlage damit ebenfalls den Bestandsschutz erhält.⁴⁰ Denn das Ziel des Bestandsschutzes ist der Schutz des Vertrauens des Anlagenbetreibers darin, dass sein bereits vor der Novellierung der EEG-Umlageregeln bestehendes Eigenversorgungskonzept von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit bleibt. Dementsprechend würde es dem Ziel der Regelung entgegenstehen, wenn ein Zubau einer Stromerzeugungsanlage zu einer bestehenden Stromerzeugungsanlage⁴¹ nicht als Erweiterung gelten würde, eine „Erweiterung der Leistung“ „innerhalb“ der bestehenden Stromerzeugungsanlage durch Erneuerung derselben oder den Austausch durch eine neue Stromerzeugungsanlage (Ersetzung) mit einer größeren installierten Leistung aber schon.⁴² Denn für die Erfüllung des Konzeptes des Bestandsschutzes kann hier nicht ausschlaggebend sein, ob der Anlagenbetreiber den erhöhten Strombedarf mithilfe einer Ersetzung der bestehenden Stromerzeugungsanlage durch eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer höheren installierten Leistung befriedigt, oder dies durch eine Erweiterung der bestehenden Stromerzeugungsanlage in Form des Zubaus einer neuen Stromerzeugungsanlage erreicht.
- 56 Zudem kommt hinzu, dass die Bestandsschutzregelung des § 61e EEG 2017 bei Fotovoltaikinstallationen in Bezug auf die Erweiterung praktisch nicht anwendbar wäre, wenn unter der Erweiterung nicht auch der Zubau einer Stromerzeugungsanlage zu verstehen ist.⁴³ Denn bei Fotovoltaikanlagen stellt stets das einzelne Solarmodul die Stromerzeugungsanlage dar.⁴⁴ Eine Erweiterung eines einzelnen Solarmoduls durch das Einsetzen oder den Austausch einzelner weiterer, leistungsstärkerer Zellen, ist jedoch praktisch und wirtschaftlich nicht praktikabel. Für eine Leistungssteigerung bei einem Solarmodul käme damit nur der Austausch der Solarmodule in Betracht.
- 57 Dem steht jedoch entgegen, dass es dadurch zu einer Überschneidung der Begriffe der Erweiterung mit denen der Erneuerung und der Ersetzung käme. Dies stünde im

⁴⁰So auch *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsrv/2019/33>, Rn. 36.

⁴¹Unter Beibehaltung der ursprünglichen Funktion der bestehenden Stromerzeugungsanlage, s. Rn. 43 ff.

⁴²Anderer Ansicht *Ahnsehl*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d, Rn. 17.

⁴³So auch *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsrv/2019/33>, Rn. 37 ff.

⁴⁴S.o. Rn. 24 ff.

Widerspruch zur systematischen Verwendung der Begriffe.⁴⁵ Wäre unter der Erweiterung nur eine Erhöhung der installierten elektrischen Leistung ohne den Zubau weiterer Stromerzeugungsanlagen zu verstehen, die Erweiterung also nur durch das Hinzufügen oder den Austausch einzelner, leistungsstärkerer Solarzellen möglich, ergäbe sich bei Solarmodulen kein Anwendungsbereich in Bezug auf die Erneuerung.

58 Anderenfalls, wäre der Austausch des kompletten Solarmoduls zur Leistungssteigerung als Erweiterung zu sehen, müsste dies gleichzeitig sowohl als Erweiterung als auch als Ersetzung gewertet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass energieträgerunabhängig für alle Stromerzeugungsanlagen die drei Modernisierungsmaßnahmen Erneuerung, Ersetzung und Erweiterung gleich zu definieren sind, auch für Fotovoltaikinstallationen.⁴⁶ Würde also der Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage keine Erweiterung darstellen, hätte dies zur Folge, dass praktisch keine Erweiterung einer Fotovoltaikinstallation möglich wäre.

59 **Erweiterung mehrerer Stromerzeugungsanlagen** Die PV-Installation 1, bestehend aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Stromerzeugungsanlagen, wurde durch die PV-Installation 2, wiederum bestehend aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Stromerzeugungsanlagen, erweitert.

60 Je nach Eigenversorgungskonzept ist die Erweiterung mehrerer Stromerzeugungsanlagen auch durch den Zubau von weiteren Stromerzeugungsanlagen möglich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind Bestandsanlagen solche „Stromerzeugungsanlagen“, welche „eine Stromerzeugungsanlage“ durch Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung modernisiert haben. Dies steht jedoch dem nicht entgegen, dass auch mehrere Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig modernisiert werden können.⁴⁷ Die Frage, ob eine Modernisierungsmaßnahme vorliegt, ist vielmehr danach zu beurteilen, ob

⁴⁵S.o. Rn. 47.

⁴⁶Anderer Auffassung *Gabler*, in *Gabler/v. Hesler* (Hrsg.), EEG 2014 - Der Praxiskommentar, Ergänzungslieferung 05-16, 2016, § 61 Rn. 164.

⁴⁷Ebenso: *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 86 f., 96 f.; *BNetzA*, Hinweis 2017/2 – Hinweis zur bestandsschutzwahrenden Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung vor dem 1. Januar 2018 nach §§ 61c und 61d EEG, Stand: 13.12.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4963>, Abschnitt 4; nach *Abdelghany*, Der Rechtsrahmen der Eigenversorgung drei Jahre nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur, *EnWZ* 2019, 297, 299, kann die „generatorübergreifende Zuordnungsmöglichkeit bei der Modernisierung mehrmoduliger Anlagen“ auch als notwendiges „Korrektiv“ für die enge Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage gesehen werden.

die modernisierten Stromerzeugungsanlagen eine zusammenhängende Funktionseinheit mit den ursprünglichen Stromerzeugungsanlagen bilden. Hierfür müssen sie das bestandsgeschützte Nutzungskonzept der ursprünglichen Stromerzeugungsanlage vollständig bzw. ergänzend übernehmen.⁴⁸ Kriterium ist dabei die Wahrung des Bestandsschutzes für bereits vorhandene Eigenversorgungskonzepte, die auf gleiche Weise und mit demselben Zweck weiterbetrieben werden. Dabei muss es dahinstehen können, ob das Nutzungskonzept durch eine oder durch mehrere Stromerzeugungsanlagen erfüllt wird, solange diese zusammengenommen die gleichen Anforderungen an das einheitliche Nutzungskonzept erfüllen, wie es eine einzelne, entsprechend größere Stromerzeugungsanlage tun würde.⁴⁹

- 61 Wäre eine Erweiterung mehrerer Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig nicht möglich, so müsste bei PV-Installationen, die regelmäßig aus mehreren einzelnen Modulen und mithin einzelnen Stromerzeugungsanlagen bestehen, um eine Erweiterung in Form eines Zubaus realisieren zu können, für jedes Bestandsmodul ein einzelnes Erweiterungsmodul mit maximal einem Drittel der Leistung des Bestandsmoduls hinzugebaut werden.
- 62 Dies wäre mit erheblichen sowohl praktischen als auch wirtschaftlichen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden. Regelmäßig verfügen die am Markt verfügbaren Module herstellerunabhängig über ähnliche Leistungsstärken und werden mit fortschreitender technischer Entwicklung immer leistungstärker. Wirtschaftlich gesehen wäre es ein entsprechend größerer Aufwand, für die Beschaffung von Modulen mit einer im Vergleich zu den Bestandsmodulen um mehr als 70 Prozent verringerten Leistungsstärke auf gebrauchte, ältere Module oder Sonderanfertigungen zurückzugreifen. Technisch wäre ein Zubau von einzelnen, kleineren Modulen mit jeweils maximal einem Drittel der Leistung zu den bisherigen Modulen im Regelfall aufgrund der elektrotechnischen Eigenschaften wegen der Stringverschaltung nicht umsetzbar.⁵⁰ Bei einem Hinzufügen von Modulen, deren elektrische Eigenschaften nicht mit den anderen Modulen im String kompatibel sind, müsste ein technischer Defekt an den bereits vorhandenen Modulen des Strings bzw. des Wechselrichters in Kauf genommen werden. Zudem könnte es durch Solarmodule mit unterschiedlicher Leistung in einem String zu einer in der Regel nicht unerheblichen Leistungsreduzierung

⁴⁸BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/politisches-programm/2923>, S. 84.

⁴⁹Vergleiche bereits *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/schiedsrrv/2019/33>, Rn. 41 ff.

⁵⁰Vgl. auch *Clearingstelle*, Hinweis vom 16.06.2015 – 2015/7, <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2015/7>, Rn. 49.

bzw. zu Leistungsverlusten kommen, da das Modul mit der geringsten Leistung die Leistungen der anderen angeschlossenen Module ebenfalls begrenzt.

- 63 Diese praktischen Umsetzungsschwierigkeiten würden eine Erweiterung von PV-Installationen praktisch ausschließen und diese Regelung für PV-Installationen ins Leere laufen lassen. Es ist aber insbesondere auch aufgrund der großen Anzahl an PV-Eigenversorgern nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die bestandschützende Maßnahme der Erweiterung bei PV-Installationen ausschließen wollte. Wäre dies sein Ziel gewesen, hätte er die Erweiterung von PV-Installationen explizit ausschließen können. Es kann demnach nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere die Erweiterung, nur für eine einzelne Stromerzeugungsanlage möglich zu machen.⁵¹
- 64 **An demselben Standort** Die PV-Installation 2 hat die PV-Installation 1 an demselben Standort erweitert.⁵²
- 65 Die PV-Installation 2 wurde unter der gleichen Adresse wie die PV-Installation 1 errichtet. Die Parteien haben zudem übereinstimmend vorgetragen, dass sich die PV-Installationen „an demselben Standort“ i. S. v. § 61e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 befinden. Die Kammer sieht keinen Anlass, diese Bewertung zu bezweifeln.
- 66 **Leistungserhöhung um nicht mehr als 30 Prozent** Durch die Erweiterung wurde die installierte Leistung um nicht mehr als 30 Prozent erhöht. Die Inbetriebnahme der PV-Installation 2 mit einer installierten Leistung von [ca. 150] kW_p hat die installierte Leistung der PV-Installation 1 von ursprünglich [ca. 530] kW_p auf [ca. 680] kW_p und somit um etwa 28 Prozent erhöht.

⁵¹So auch *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 20.11.2019 – 2019/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/schiedsrov/2019/33>, Rn. 45.

⁵²Gemäß Gesetzesbegründung bedeutet „an demselben Standort“ nicht, dass die Stromerzeugungsanlage räumlich genau an derselben Stelle errichtet wird. Vielmehr gilt auch eine andere Stelle auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ursprünglichen Stromerzeugungsanlage als „derselbe Standort“; vgl. die Begründung zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (erste Änderung des EEG 2017), BT-Drs. 18/10209, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>, S. 113 f.; ebenso *Ahnsehl*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6 - EEG 2017 und WindSeeG, 4. Aufl. 2017/2018, § 61d Rn. 11 f.; anderer Auffassung *Stein*, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Kommentar zum Energierecht, Stand: 91. Ergänzungsflg. 2017, EEG 2014, § 61 Rn. 61 ff.

67 **Erweiterung vor dem 1. Januar 2018** Die PV-Installation 2 wurde unstreitig am [...] November 2017 in Betrieb genommen. Sie hat die PV-Installation 1 damit vor dem 1. Januar 2018 erweitert.

68 **2.2.2.5 Keine Erweiterung nach dem 31. Dezember 2017** Nach dem 31. Dezember 2017 wurde weder die PV-Installation 1 noch die PV-Installation 2 erneuert, erweitert oder ersetzt.

2.2.3 Anforderungen der §61f Abs. 1 und 3 EEG 2017 (ältere Bestandsanlage)

69 Der § 61f EEG 2017 ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

70 Gemäß § 61f Abs. 1 EEG 2017 verringert sich der Anspruch des Netzbetreibers auf die EEG-Umlage für ältere Bestandsanlagen auf null Prozent,

1. „wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht.“

71 Ältere Bestandsanlagen sind in § 61f Abs. 3 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind ferner Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat, an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

72 Weder die PV-Installation 1 noch die PV-Installation 2 stellen eine ältere Bestandsanlage nach § 61f Abs. 3 EEG 2017 dar und fallen damit nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 61f Abs. 1 EEG 2017. Denn keine der beiden Installationen wurde vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen.

Krumrey

Richter

Teichmann